

**Zeitschrift:** Beiträge zur Geschichte Nidwaldens

**Herausgeber:** Historischer Verein Nidwalden

**Band:** 2 (1885)

**Artikel:** Geschichte des Schulwesens von Nidwalden [Fortsetzung]

**Autor:** Deschwanden, Karl von

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-698343>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Geschichte des Schulwesens von Nidwalden.

Von Karl von Deschwanden, alt Rathsherr in Oberdorf bei Stans.

Fortsetzung.

## Jakob Sekler.

Nachdem wir, soweit es unserer Kurzsichtigkeit möglich gewesen, uns in den bürgerlichen und häuslichen Verhältnissen umgesehen haben, mögen wir beiläufig ermessen, welche Forderungen die damalige Zeit an die Volkschule gestellt haben mag. Es bleibt nun zu untersuchen, wie sie sich entwickelt habe.

Es liegt in der Natur der Sache und leuchtet aus den wenigen Notizen, die wir noch besitzen, klar hervor, daß unsere Schulmeister an den Gebrechen ihrer Zeit stark gelitten haben; daß sie auf einer niedrigen Stufe gestanden, daher gemeine Sitten an sich trugen. Darum fand es die Landesgemeinde angemessen, den vorkommenden Wahlen oder Bestätigungen allemal eine drohende Bedingung anzuhängen. Ueberhaupt nahm sich der Landesfürst mit diesen Bediensteten, nach damaligem Gebrauch, ganz ungenirt. Daher mußte unser Schulmeister, Hans Jakob Sekler bei seinen Anmeldungen und Gesuchen um Bestätigung verschiedenartige Bemerkungen und Ausstellungen

hinnehmen. Am Sonntag Jubilate 1563 beschloß die Nachgemeinde:

„Dem Schulmeister will man den Dienst noch ein Jahr zulan, doch mit Vorbehalt, wo er sich nid schicken, sollen m. H. und Räth unter Zit auch Gewalt han, und daß „er nid uff die Farzit usslauft, er wird dann brüfen.“

Ebenso lautete seine Bestätigungs-Urkunde im Jahr 1565. Gnädiger bezeigte sich die Landesbehörde zwei Jahre später gegen den alten Schulmeister: „Uffaz der ganzen Gmeind an der Ala uf Suntag Cantate 1567.

„Zum 20. hat man zu Landlütten angenommen und ihnen „das Landrächt geschenkt, nämlich von Ury Zacharias Büntener, von Schwyz Ammann Abberg, Vogt Gaßer, Meister Jost Viniz und unser Schulmeister Jakob Seller.“

Im Jahr 1571 überband die Gemeinde dem Schulmeister eine neue Beschwerde, die vielleicht besser zu seinen geringen Leistungen, als zu seinem kleinen Einkommen passen möchte. Die Gemeinde sprach:

„Den Hans Jakob Seller hat man wiederum zum Schulmeister angenommen, und will man im den Farlon wie früher und andere Far gen, doch soll er Husdach, Pfeister, Ofen und das Hostättli selbst erhalden und daß fälig wie sie jetzt sind als gut, m. H. überantworten.“

Diese Verbindlichkeiten hatten zwar den Schulmann nicht von seiner Stelle vertrieben, aber seinen Diensteifer nicht sonders vermehrt, sonst würde die Gemeinde im Jahre 1573 nicht schon wieder zu einem Riffel sich veranlaßt gefunden haben:

„Dem Schulmeister ged m. H. Bescheid, er solle aber „luogen, wenn er fleißig sige, fürhin, und damit zu allen Ziten Schul sige, wenn die Kinder geleret werden, und „so er nid vorhanden ist, daß er doch ein Schuler heige, daß die Kinder nid deß minder lernet werden und soll „im dann sin Fahrlon werden wie vorher.“

Die überbundenen Baubeschwerden scheinen derart getragen worden zu sein, daß, um einiger, geringer Unterhaltskosten sich zu entziehen, das ganze Haus einem schnellen Zerfälle entgegenreiste. Ein Jahr später empfahl ihm die Nachgemeinde am 16. Mai, sich der Billigkeit zu befleissen und sich „erbarlich und wol ze halten;“ dann erfolgen seine Bestätigungen je auf zwei Jahre und die Begünstigung, daß dem Schulmeister an dem gemeinen Eidgenossen-Jahrzeit auf 10,000 Rittertag die Spend wie den Priestern zutome.

So schlenderte Sekler mit der Schule fort, bis in's Jahr 1580, als er gar die Auszeichnung erlebte, wegen einem „Friedbruch“ angeklagt und nach den Gesetzen verurtheilt zu werden. Indessen scheint sein Vergehen nicht gar bedeutsam gewesen zu sein, da die Nachgemeinde am Pfingstmontag des gleichen Jahres ihm und dem Jörgi Koller „Ir Ger wiederum zugestellt und die Buß des begangenen Friedsbruches geschenkt worden.“

Wie man übrigens mit dem alten Schulmeister an der Gemeinde herumgesprungen, das mag eine Schlußnahme vom 5. Mai 1583 nachträglich erzählen. Sie lautet:

„Meine H. hent den Schulmeister sin Väben lang zum Schulmeister angenommen, all die wihl er den Dienst ehrlich versicht; wo nit werden m. H. allweg Gwalt haben, nach Gtalt der Sachen zu handlen.“

Es scheint indessen, die großmüthig ausgesprochene, lebenslängliche Ernennung habe nicht mehr lange gedauert; denn wir finden die Nachgemeinde am Pfingstmontag 1584 schon wieder mit einer neuen Wahl beschäftigt. Sie fiel auf einen Mann, der uns wegen der undeutlichen Aufzeichnung des Protokollführers nur unter dem Namen Adam . . . und in seiner kurzen Amtsverwaltung gar nicht näher bekannt geworden.

Am Pfingstmontag 1587 wählte die Gemeinde „uff sin Wohlthalen hin“ zum Schulmeister

## Jakob Kaiser,

der in seinem Berufe ein Neuling gewesen, daher man mit seiner Schule übel zufrieden war. Die Gemeinde im Jahr 1589 bevollmächtigte den Kirchenrath, ihn im Amte zu bestätigen oder davon zu entsezzen: „So er sich wohl und flizig „haltet in der Schuol als auch in der Kilchen, so soll im „billig das best thun und nachsehen, wie er sich erzeige, wo „er dan nicht rächt dran will, hat ein Kilchenrath allweg „Gwalt in zu urlauben und ein anderer flizigeren und „gſchillteren zu werben.“

Da die Besoldung des Schulmeisters von Stans, wie gesagt, in 16 Kronen oder Fr. 60. 95 Rp. bestand, welche nicht nur den Schulmeister, sondern auch noch das Schulhaus in Dach und Fach erhalten sollten, so wurde weder das Eine noch das Andere erzweckt. Die Gemeinde anerkannte wohl, dem armen Mann den Brodkorb etwas zu hoch gehängt zu haben, indem sie, oder in ihrem Namen Räth und Landleute am 4. April 1590 erkannten:

„Da ein Schulmeister nid vorhat, da will man im, wan „ein Priester nid gägenwärtig noch vorhanden, selbigen „Theil, was den Armen davon ghört ihnen (den Armen) „und das übrige dem Schulmeister gſolgen lassen.“

Es darf nicht sehr auffassen, wenn sich der hungernde Schulmann bei Kirchweihen und Jahrzeiten, Gedächtnissen rc. so nahe als möglich an den besetzten Tisch rückte, besonders da er ja nur nachahmte, was er gleichzeitig von den Priestern ausüben sah. Allein dagegen erhob sich schon wieder die Nachgemeinde und sprach am 6. Mai 1590 in gebietendem Ton:

„Wann die Priester Schuolmeister, old Schuoler unbriest „und ungladen uff die Hochzit, Kilchwichung old Zarszit „lüffen, soll man inen nid schuldig sin und ob sy glich

„brüft werden, sich eines billichen zimmlichen Lohns nach „dem Ansächen sich settigen und begnügen lassen.“

Mit Schulmeister Jakob Kaiser wollte es eben nicht lange gehen; denn Räth und Landleute erkannten am 9. Mai 1589:

„Des Schuolmeisters halben, so im Schuolhalten unslizig „und geblich was man mit Ihm redt, soll under redlicher „Gstalten anzogen werden, daß ein gesezner Rath Gwalt „haben soll um ein slizigern gschickteren zu werben.“

Es scheint auch, daß sich der Wochenrath der Aufnahme und Entlassung der Schüler in gewissen Fällen angenommen habe. R. Protokoll d. 30. Tag Jänner 1583:

„Der Schuler so Hugen Gschlechts sin, soll von wegen „siner Mißhandlungen, soll verwiesen werden.“

Im gleichen Jahr am 5. März übertrug der Rath die Vollmacht, Schüler anzunehmen, dem Ammann Lusfi.

### Lukas Schwendimann.

Was die Nachgemeinde unserem Schulmeister angedrohet hatte, gieng in baldige Erfüllung. Man muß sich daher nicht verwundern, wenn wir die Spuren dieses Schulmannes in unserer Geschichte gänzlich verlieren und einen andern Mann in die Schulstube eintreten sehen. Wahrscheinlich hatte Kaiser den hässlichen Szepter schon unter dem Schuljahr 1589—90 niedergelegt, Schwendimann denselben unter dem Schuljahr ergriffen und bis zu St. Georg fortgeführt. Der Landrath bestätigte ihn, nicht ganz ohne Bedenken, in dieser Wahl auf Widerstand zu stoßen:

„Lux Schwändemann hand M. H. noch 1 Jahr, so er „sich rächt, wol und slizig haldet, zum Schuolmeister be- „stätet, ob sich aber jemand beschwärt und vermeinen „welt, d' Sach für Gmeind kommen zu lassen und das „Einer will, ist niemand abgeschlagen.“

Es scheint zwar nicht, daß seine Bestätigung weiters bestandet worden; indessen schien ihm die Sonne des landesfürstlichen Wohlgefallens auch nicht immer in die Stube. Er kam in den Verdacht der Partheilichkeit und eines unangemessenen Strafverfahrens, so daß sich der Wochenrath veranlaßt sah, ihm einen Verweis zu geben und von seiner Strafkompetenz gegen die Schüler unmittelbaren Gebrauch zu machen.

„Es soll mit dem Schuolmeister auch geredt werden, mit „der Lehr neutralisch sei und niemandt schupfen und „söllten die 2 Knaben so wider M. H. Mandat mit dem „Sternen umbhin gsungen ein Stund old zwo in's „Tuobhus ligen laßen:“\*)

d. 4. Januar 1593. Man ist über die Ansicht unserer Väter nicht gut unterrichtet, wenn man glaubt, sie haben die Schule nur als eine Art Werkstatt betrachtet, wo man den Kindern das Lesen und Schreiben einpauste, die aber für die übrige Erziehung keine Bedeutung habe. Man findet sogar, daß der Schulbesuch übelerzogenen Kindern unter Androhung schwerer Strafe geboten worden (§. 3. Januar. Wegen Stifters und Dönni Amlehns sel. Söhnen) Wochenrath den 10. Februar 1593:

„Des Landspfiffers Sun so Hans genannt, soll mit der „Urfehd us Gfangenschaft glaßen werden und ime mit „allem ernst was von nöthen reden, daß M. H. im „Wenigsten solch Sachen von im vernemen, wird man „In uff die Galehren schicken sc. und ob er wohl ver- „dient daß der Nachrichter In mit der Ruothen hätt „schwingen söllten, so soll der vater ein gut Buschen „Ruothen nen und In gwaltig strichen um das der „vater In in hegen haben und brüche zwerchen. Item, „sin jünger Sun auch flüssig in die Schuol und In „huotsam halte.“

Da keine weitere Bemerkungen über Schwendemanns

\*) Als unberufene Sänger am Vorabend vor dem hl. 3 Königsfest.

Wirklichkeit auf uns gekommen, so darf er für ertheilte Rügen dem Rathé dankbar sein, wodurch sein Andenken gerettet worden. Einzig glauben wir auf Rechnung seiner Frau ein Zungengefecht tragen zu müssen, welches zwischen ihr und Nella Räzzlin geliefert worden, von der Obrigkeit aber als „ufghebt“ erklärt worden. Dieser Anlaß wurde ferner benutzt, um mit dem Schulmeister selbst zu reden, damit er „in der Straff der Jugend ziemlich fahre und nid umb die Häupter schlachen soll.“

### Jakob Lüthy.

Das Protokoll der Nachgemeinde vom 3. Mai 1594 verkündet uns schon wieder eine neue Lehrerwahl mit den kurz gefaßten Worten :

„Der Schuolmeister zu Sarnen von Bremgarten, ist „Schuolmeister worden.“

Erst seine Wiederbestätigung nach dem ersten Amtsjahr nennt ihn bei seinem persönlichen Namen. Der Rathsschlag von St. Georgen d. 23. April 1595 sagt ohne Wortaufwand :

„Jakob Lüthy aber malen usf ein Jahr Schuolmeister „bestätet worden, sich wohl halte und trage, als man Ime „truwet, und die Jugend ehrlich unterweise und lerne.“

Man wollte dem herkömmlichen Uebelstand, die Schulzeit unter allerlei Vorwänden abzukürzen, in der ersten Amtsperiode des neuen Schulmeisters begegnen; darum verfügten die Räth und Landliit vor Jakobi 1594 :

„Mine Herren hand erkennet, daß bishin nach Vollendung „der hel. Aempteren der Schuolmeister mit den Schuolern, „usgenomen 2 schuoler, so den Wykessel tragendt und „respondieren, angenz in die Schuol mit inen gange und „sy desto füglicher in den Studien abhören möge.“

Obgleich Lüthy einen Stieffsohn hatte, der sich zum Priesterstande vorbereitete, so vermochte dieser Umstand das nach

kurzer Anwesenheit wackelnde Ansehen seines Stiefvaters nicht aufrecht zu erhalten. Er war arm und hatte nicht das Vermögen, seinem Sohne die bischöfliche Ordination zu verschaffen, das erforderliche Patrimonium aufzubringen. Er erhielt die Begünstigung, die Andacher-Pfründe bei der Pfarrkirche Stans als Patrimonium einzusezen, wofür hinwieder ein Melchior Bonbüren der Kirche als Rückbürge haftete. Um sich auf seiner magern Pfründe besser auszuholzen, nahm er Miethsleute in sein Pfundhaus auf. Allein dagegen erhob sich der stets wachsame Rath und erkannte am 24. Hornung 1597: „Der Schuolmeister soll keine Huslüt in die Schuol nit nemen, weder ‚wenig noch viel.“

Je näher wir den armen Schulmann kennen lernen, je begreiflicher wird seine Armut und je mehr sehen wir abermals einen Schulmeister, der den Protokollen mehr Anlaß geboten hat, seine Schattenseite als seine Lichtseite zu zeigen. Schon am dritten Tag desselben Jahres kam er beim Glas Wein mit H. Pfarrhelfer, wahrscheinlich mit H. Johannes Kaltschmied, beim gelben Kreuz bei Nacht zusammen, trank und verwickelte sich mit dem geistlichen Herren in einen ärgerlichen Zank, worüber amtliche Verhöre aufgenommen worden. Wie gewohnt, verpflanzte sich der im Wirthshaus begonnene Streit in's Familienhaus hinüber, wo das Gewitter dann seinen Niederschlag absetzte. Zwistigkeit mit den Hausgenossen und Überdruss am Berufsleben bleiben die unzertrennlichen Gefährten dieser Lebensweise. Lüthy mehrte den öffentlichen Unwillen gegen sich, weil es immer offenkundiger geworden, welche schlechte Anwendung die Soldzulage von 4 Kronen bei ihm gefunden, die vor  $1\frac{1}{2}$  Jahren, Freitag nach Corporis Christi 1595 der Rath ihm zuerkannt hatte. Man sieht dem Landesfürst seine Mißstimmung deutlich an, als er am 14. April 1597 auf den Schulmeister zu sprechen kommt:

„Des Schulmeisters halben, welcher nit allein mit der

„Hausfrauwen ungebührlich, sondern auch mit den Knaben  
„hinlängig ist, und sy gar nit leeret daß es ein elendt  
„ist, soll ernstlich mit dem Schuolmeister gredt werden,  
„wo er sich nid anders flyßen welle, werdind M. H.  
„Ime den Sack geben, und sich anders versächen und  
„nid witer's solches von Ime lyden.“

Doch damit war das Ungewitter noch nicht vorüber. Der Betroffene scheint den über ihn ergangenen Klagen und Warnungen Ungehorsam und Trotz entgegen gesetzt zu haben, wie es bei Menschen zu geschehen pflegt, die ihrem Untergang entgegen eilen. Sie treten immer in die Schranken gegen ihr mißliches Geschick, bekämpfen jeden, der als Vollzieher des selbst gezogenen Loses ihnen widerwärtig wird, vergessen aber ihren Hauptfeind, sich selbst zu besiegen. Das auf ihm lastende Mißfallen reiste bei M. H. am 20. Juni g. J. zur ernsten That:

„Des Schulmeisters halben, welcher so gar ungebührlich  
„mit einer Frauwen daher fahrt und böse Treuwort us-  
„gstößen, hend M. H. erkennt, daß er in Gfangenschaft  
„glebt und mit der urfech ein Friden gegen Jakob Schlosser  
„gäbe und denjenigen so er berühren möchte und ime  
„endlich anzeigen werden umb ein anderer Dienst sich zu  
„versächen und solle nochmalen des Lütenampt Schwester  
„us dem Hus ziechen, wo nit, in Gfangenschaft gesetzt  
„werden.“ — Hiemit war Lüthys schmähliche Entlaßung  
ausgesprochen. Er scheint auch bald darauf das Land  
verlassen zu haben. Es wird seiner einzigt noch vor der  
Landesgemeinde 1598 gedacht, da man sich mit seiner Be-  
rechtigung am Theilgeld befaßte, wofür er sich wahrscheinlich  
noch angemeldet hatte. Allein seine Zeit war vorüber; darum  
sprach der Rath am 1. April:

„Dem alten Schuolmeister Jakob Lüthy soll die Theil-  
„same des verschiedenen Jahres nid verabfolgt werden,

„weil er nicht geblieben und in miner Herren Ungnad  
„hintwegzogen.“

Diese Zeit liefert uns auch ein Beispiel, wie auch der Lehrerstand nicht vor dem Vorurtheil schützte, mit Hexen und Unholden in Verbindung zu stehen. Räth und Landlügen d.

25. Juny 1597:

„M. H. haben Brichtunß von den Sieben Mannen (7 Männer wurden gewöhnlich als Zeugen bei peinlichen Verhören durch die Folter beigezogen) und den Amtslüten, so noch am Leben, das die hingerichtet Grünigeri einen, so allhier Schuolmeister gsin, für einen Unholden usgeben, und ist die Bricht also, daß vor 8 Jahren sige der selbig Schuolmeister zu der Grünegery im Krätig unter ein Kusßbaum kommen und sy angwisen den Steinibach anzurichten und iho vil böse Sachen angemuohtet und wann sy sich gewideret, habe er sy übel gschlagen, und sobald die Grüngery gfangen, sige der Schuolmeister hinweg zogen, sonst hete man Inen in Efangenschaft than.“

Wahrscheinlich verstand man unter den Worten „so allhier Schuolmeister gsin,“ in der Gemeinde Stans; somit fällt diese Klage auf Schulmeister Jakob Kaiser. Während Jakob Lüthy der Schule in Stans vorgestanden, hatte man den Orgeldienst andern Händen anvertraut, weil der Erstere damit nicht vertraut gewesen zu sein scheint. Wir finden an dieser Stelle einen H. Jakob Wyshaupt, der sich weder durch den Antritt, noch durch die Besorgung seines Amtes, wohl aber durch seine Abreise aus dem Lande ein Denkmal in den Jahrbüchern des Wochenrathes gesetzt hat. Sowie Lüthy den Bündel auf den Rücken genommen, den ihm der Rath geschnürt hatte, verlangte auch der Organist seine Entlassung. An Simon und Judä 1597 wurde ihm ein „fründlicher Abschied“ bewilligt. Allein H. Wyshaupt scheint seine Entlassung genommen zu haben, da-

mit diese ihm nicht wie seinem Kollegen vor die Füße geworfen werde, wenn etwa sein Wandel zu nahe an's Licht gezogen würde. Schon am darauf folgenden 12. Dezember dictirte der w. w. Wochenrath seinem Schreiber in die Feder:

„Antreffend den Jakob Wyshaupt, Organist (soll) darum „fänglich inzogen werden, wegen sines unerbarlichen Daher- „fahrens mit Sibilla Ründig und selbe us dem Land „geführt, hand M. H. erkennt, daß er lut Gesetz dem „Land mit Leib und Gut verfallen sei.“

Da aber weder Leib noch Gut des Eingeklagten einigen Erſatz für das gegebene Aergerniß dargeboten haben mag, so erfolgte 3 Tage später von gleicher Behörde ein anderer Beschluß, demgemäß Wyshaupt wegen der scandalösen Entführung und Flucht nach Thun im Elsaß auf beschworene Urfehde aus Ob- und Nidwalden verbannt, allen verleumdeten Personen Abrede erstatten, alle Kosten tragen, beichten und dem Herren Legaten in Luzern persönlich zugeschickt werden soll. — Auch diesen Verfügungen wußte sich der Gestrafe zu entziehen und setzte seine, einmal eingeschlagene Laufbahn zur Entehrung seines Standes und zum allgemeinen Aergerniß fort. — Am 2. Januar 1598 beschloß der Rath:

„Es soll dem H. Apt zu Engelberg zugeschrieben werden,  
„wie daß der H. Jakob Wyshaupt abermalen in 2  
„Dingen sein Eid übersehen, im ersten, daß er sich dem  
„H. Nuntius nid gestellt, auch daß er on erlaubnuß  
„M. H. durch unser Land zogen, daß er sich darnach  
„halte, der sach statt zu thuon, lut sines Eides, so er  
„by sinem priesterlichen Amt gethan.“

Von da an verlieren sich die Spuren Wyshaupts, indem er die Epoche der Jakobe endigt, deren 4. er in fast ununterbrochener Reihenfolge gewesen, seine Vorgänger in Ehr- und Pflichtverletzungen überbietet. — Wie der Schulunterricht, der Choral- und Orgeldienst, die Ueberwachung der Kinder in Kirche

und Schule gepflegt worden, lässt sich denken. Die Stufe wissenschaftlicher Bildung und sittlichen Characters, auf welche uns die Schulmänner aus dieser Zeit vor die Augen treten, entschuldigen das Mißtrauen, die Geringsschätzung und das rücksichtslose Verfahren, welche sich die Behörden gegen sie erlaubten.

Wie Wyshaupt und Lüthy das Amt eines Organisten und Schulmeisters unter sich getheilt hatten, so werden sie auch gemeinsam das Pfrundhaus bewohnt und Orgel, Schule und Haus in gleichmäßigen Zustande hinterlassen haben. Man fand es daher nothwendig, (und dafür bedurfte es viel) eine Baukommission aufzustellen, um das in Zerfall gerathene Schulhaus wieder auszubessern; im Dezember 1598:

„M. H. haben dem Seckelmeister, Landweibel und Buwmeister, Lüttenant Stulzen befohlen, in der Schuol zu „sorgen, was von nöthen seige zu buwen und zu verbessern, „und vollends gwald geben, mit dem Meister abzuhandeln und verdingen nach ira gut bedunkn.“

Die Stelle eines Organisten und Schulmeisters blieb indessen nicht lange unbesetzt. Bereits hatten Räth und Landlüt schon am 29. Sept. 1597 dem Gregorum Richelium, gewesener Schulmeister zu Appenzell, zu ihrem Organisten angenommen, „uff Confirmation“ eines gesuchten Rathes. Diese Behörde beeilte sich nicht mit der Bestättigung dieser Wahl, oder der Genannte blieb höchstens wenige Wochen an seiner Stell.

### Johannes Todt.

Am 9. Nov. gl. J. schritten M. Herren schon zu einer neuen Wahl, wie uns das Protokoll des Wochennrathes umständlich erzählt:

„Es ist vor M. H. erschienen Johannes Todt, Organist zu Schwyz und gebäthen umb die Schuol und Orgelen, „die beide welle er sambt seinem Bruoder trüwlich und

„ehrlich versächen. Daruf hand M. H. erkennt, welken  
„Jme die Schuol mit iro Freyheiten und Gerechtigkeiten,  
„wie sie bishar ein Schuolmeister in allweg gehept und  
„der Orgel halben selle Jme jährlich v. M. H. und den  
„Kilcheren 25 Kronen für sin corpus erfolgen, desgleichen  
„welcher an Farziten die Orgel begeht zu schlagen, selle  
„inne die presenz wie einem Priester über das Schuol-  
„meister-Presenz gebührt und an offenen Hochziten  
„von der Orgel ein dicke Pfannig, gfolgen lassen.  
„Sonst soll er sich im übrigen halten und tragen, wie  
„man Jme wohl vertruwet. Sonst M. H. alle Zit  
„gwalt haben.“

Obgleich Schule und Orgel dem Brüder-Paare oblag, so erscheint immer nur Johannes Todt als handelnde Person. Er war ohne Zweifel der tüchtigste und würdigste, der uns bis dahin begegnete. Darum sprach der Landrath St. Georgen-Tag, den 23. April 1598 seine Anstellung aus. Die Landesgemeinde, d. 30. April 1600 schenkte ihm das Landrecht; an St. Georg 1601 erneuerte der Landrath seine Anstellung wiederum auf ein Jahr und geruhte, ihm seine Zufriedenheit dadurch zu bezeugen, daß der H. Seckelmeister angewiesen wurde, ihm einen Mantel oder das Tuch dazu zu verehren „will er jetzt ein Zitlang m. H. wohlgedient.“ So folgten die Bestätigungen in seinem Amte und die Gunstbezeugungen durch eine Reihe von Jahren 1602, 1603, 1604 und 1605. Um ihm gefällig zu sein, wurde angeordnet, daß ihm seine Löhnuung für den Orgeldienst Quartal weise ausbezahlt werde. Doch scheint Todt, vielleicht gerade durch öftere, ihm erwiesene Zeichen der Anerkennung, dem Schlendrian nicht unzugänglich gewesen zu sein. Wenigstens hängten sich seinen Wahlerneuerungen Bemerkungen an, die darauf deutlich hinweisen, z. B.:

„Landrath uff Jörh 1606. Unser Schuolmeister ist aber-  
„mals von M. H. einem gesäßnen Rath wiederum ange-

„nommen worden uff 1 Jar, doch daß man mit in allem  
„Ernst rede, daß er mit Schuolhan flißiger halte als bishar.“

Die gleichen mißlichen Verzierungen tragen seine Beftättigungs-Urkunden von den Jahren 1607, 9 und 10. Nebstdem blieb er gleichwohl ein Mann des Zutrauens. Als er wegen Erbschafts-Angelegenheiten eine Reise in's Oberland zu unternehmen hatte, beauftragte ihn der Rath mit der Besorgung eines Vermächtnisses, das H. Hieronimus zu Gunsten der Pfarrkirche in Stans und der Kapelle in Büren gethan hatte und rüstete ihn mit Vollmacht aus, diese Anforderung bei den Erben des Verstorbenen einzuziehen. Nebstdem unterstützte ihn die Regierung mit andern Geleitschriften, um die Aufträge anderer Leute schlichten zu können, wie das Protokoll der Räth und Landleute vom 7. September 1609 besagt:

„H. Schuolmeister ist eine Fürgsschrift in's Oberland old  
„anderer Gelegenheit und Nothwendigkeit nach vergünstiget  
„wegen etwas Erbfalls. Soll ime auch ein gwaltsbrief  
„wegen H. Hieronimus Hool v. Buochhorn (war 1593  
„Pfarrherr von Stans) gegen unsere Kilchen und Kappellen  
„zu Büren Vertestementierung zugestellt werden, selbiges  
„sin erben zu fordern. Wie glich in einer anderen Mesif  
„wägen Hans Odermatts Ansprach, ein Becher, so si  
„us dem Glückshafen zogen und des Gifigen seligen  
„Dochter auch versprochen zu begaben. Soll im auch  
„zugestellt werden.“

Wahrscheinlich widmete sich der andere der Gebrüder Todt, dessen Namen nirgends genannt ist, dem geistlichen Stande, da der Rath, wie beim Schulmeister Lüthy die obere Pfrund dem Vater des Schulmeisters als Patrimonium einzusezen erlaubte und zwar ohne Rückbürgschaft.

Sonnenschein und Regen wechselten im Amtsl Leben unseres guten Schulmannes sehr häufig. Oft kam die Behörde seinen Wünschen entgegen, verordneten, daß man ihn bei Jahreszeiten

auch rechtzeitig bestelle, die Orgel zu schlagen allen jenen, welche ihre Requien mit seinem Spiel zu verherrlichen wünschten (St. Andrefsen 1604), man nahm ihm die, seinen Vorgängern aufgeladene Bau-Beschwerde wieder ab und befahl dem „Buw=meister was an der Schuol nothwendig, huwen und bessern zu lassen, d. 13. Juni 1611.“

Dann aber änderte sich wieder jählings die Kunst, und der hoheitliche Unwille entlud sich in empfindsamen Ausbrüchen. Das erlebte Todt in einem und demselben Jahr, wie am 5. Sept. gl. J. der Landschreiber es dem Protokolle anvertraut hat:

„Uff das vor M. H. kommen, wie daß der Schuolmeister „sich etwas Bits gar Liedlich und der Schuol sūmmig ver= „haltet. Wie glich der Pfarrherr und übrige Priester in „der Kirche zimlich sūmmig und nicht nach der Ordnung „sich verhalten thuond, so ist erkennt, daß uff Mittwoch „alle Priester sammt dem Schuolmeister für m. H. be= „schikt werdend, ihnen die Kilchenordnung verläsen und „darüber ernstlich zu besserem fliß vermanet sollent werden:“

Da sich aber die Kirchendiener, sowie der Schuolherr mit ihrem geringen Lohne, der ihnen überdieß noch sehr nachlässig und unsicher entrichtet wurde, entschuldigten, fasste der Rath 3 Tage später einen zweiten Beschuß, wodurch die beflagten Verhältnisse zu beseitigen gesucht wurden:

„Es ist auch M. H. Meinung, was die Schuol angat, „solle der Landweibel verkünden, daß man dem Schuol= „meister der Von zelieb laße, sig ald old nūwen, damit „er desto fliżiger sige, wie er sich vor m. H. anerboten uff „daß ime etlich Artikel mit schlechten Schuolhalten und „liedlichem Husierens für gehalten worden. Bedunkt m. „H. auch für rathsam, daß dem Kapuziner Prediger „befolchen wurde, uff dem Kanzel zu vermelden, daß den „Priesteren iro lon mit Verwahrens, Presents, Opfer

„und dem Schuelmeister auch zelieb wurde, damit sy  
„auch desto willig und yffrig syent.“

Diese Maßnahmen vermochten das Uebel nicht aufzuheben; wenigstens hören wir Todt einige Monate später am 12. März 1612 wieder mit den gleichen Beschwerden einkommen:

„wie er wegen usständem Orgelens- und Jahrlohn gar  
„schlechlich und noch nicht bezahlt werden mög Wie  
„gleich die Presenz ufgeschlagen (auf Rechnung geschrieben)  
„und nit alles baar abgereicht werde. So nnd sich  
„bezeret oder ime nit mit besperer Satisfaction begegnet  
„werde, möge sich also nit erhalten und sin Gelegenheit,  
„wie er das wol wisse, nachzuziechen verursacht wurde.  
„Daruf M. H. erkennt das mit Baschi Stulzen ernstlich  
„gredt werd, daß er dem Schuelmeister von Vogt  
„Stulzen wegen, so die usständ Orgellöhn schuldig billiger-  
„massen bezahlen. Dariüber daß Vogt Lutzis Schaffner  
„ime Schuelmeister wegen usständem Jahrlohn auch mit  
„gebührrend Satisfaction begegnen solle.“

Es scheint, daß Todt auch bisweilen im Sommer Schule gehalten habe; allein bei der geringen Besoldung und geringer Schülerzahl wollte er:

„So jemand etwa den summer sine Kind ind Schuel  
„wesste schicken unbeschwert sin, bist zu Mittag Schuel  
„zu halten. Beifaz bei seiner Bestättigung d. 18. April  
„1611.“

Todt besaß eine schöne, deutliche Handschrift, daher wurde seine geschickte und fleißige Hand oft in geistlichen und weltlichen Geschäften benutzt, wodurch sein Einkommen sich in etwas gebessert hatte. Es soll sich noch manches Andenken seines Handzuges im Kirchenarchiv und anderwärts vorfinden. Nach dem Absterben H. Landammann Wafers, dessen vielfältige Geschäfte in einem wirren Zustande gewesen sein mochten, hatte einer der Interessenten auch die Beihilfe unseres Schulmeisters angesprochen,

ohne seine Dienste gebührend zu belohnen. Dieses Unrecht fühlte der an St. Jörgen 1612 versammelte Landrath und fügte seiner Amtsbestätigung und der stereotypen, ernstlichen Ermahnung,

„sich mit der Schuol zu flißen,” bei: „Und wähl er (der „Schuolmeister) vielfältige Müe und Arbeit in Ammann Wasers sel. Geschäften und darum nicht sonderlich Bezahlung empfangen, ist erkennet, daß mit Fehndrich „Waser gütlich geredet werden im eine billig Belohnung „gefolgen zu lassen.“

Landammann Waser war ein vielbeschäftiger, kluger Mann. Er war es, der sich mit dem Kloster Engelberg um den nassen oder kleinen Zehnten an Äpfeln, Birnen, Rüben etc. abgefunden und somit das Land davon befreite. Nebstdem stand er in verwickelten Geschäften, was seinen Erben viele Mühe gekostet. An der St. Andreas-Gemeinde 1599 erbat er sich von den Kirchgenossen von Stans seine Begräbnisstätte im Chor der Pfarrkirche, wo er zu ruhen gedachte, während er seine Geschäfte andern Händen zu entwirren überließ. Todt war um so mehr genöthigt, sich um den Lohn seiner Arbeit zu wehren, weil die Lebensmittel in hohen Preisen standen, daher die Landesobrigkeit den entbehrlichen Aufwand auf alle Weise zu unterdrücken suchte.

Die Theuerung unterdrückte in dessen nicht allen Sinn der Wohlthätigkeit. Da wir uns vorgenommen, alles, was auf Schule und Unterricht Bezug hat, zu notiren, so dürfen wir Handlungen von geringem Belang nicht unberührt übergehen und wenn es auch nur einen armen Schulknaben betrifft. — Walther Deschwanden starb arm und hinterließ einen Knaben, der in Stans in die Schule gieng. Obgleich man die Hand von diesem Dürftigen mit Recht hätte zurück ziehen und ihn seinen Verwandten hätte zuschieben können, so war das Mitleid

stärker; als das Recht: man gestattete ihm Aufenthalt und Schulbesuch, nur verordnete der Rath: „Es soll ob dem Wald geschrieben, daß sin frind imē eine Handreichung daran thuon wellen.“ Wochenrath den 28. November 1611. Ferners:

„Wolfgang Büntis Knaben, so begehrt, alshier Schuol zu gan und mittler wyl Priester zu werden, hand M. H. die Spend vergünstiget und daß ihme muß und brod uß dem Spittel gegeben werde“ den 7. April 1614. —

„Dem obigen, so alshier Schuol, wellen M. H. vom Spittel werden lassen geht, 20 ♂ an einer old mehr jahr „Zinsschulden“ den 17. Juni 1614. mit zu dem obigen spenden zu wille.“ — „Fahrende Schuler.“ Es war damals nicht selten, daß sich Leute, die ein wenig lesen oder mit der Feder umzugehen wußten, von einem Lande zum andern begaben, sich bald da, bald dort in einem Dörfchen niederließen. Oft waren es ausgerissene Studenten, Waldbrüder, Kriegsknechte &c., man nannte sie gemeinhin „Fahrende Schuler“. Sie suchten ihren Unterhalt theils durch ihre wandernde Schulmeisterschaft, theils durch Schreibereien, bisweilen auch mit dem Bettel. Gerade klopft ein solcher auf unserem Wege durch die Protokolle an die Stubenthür des Wochenrathes, der seinen Aumann beauftragt: „Einem Armenschulmeister wellent M. H. 6 Schillig durch Gottes und Maria willen gäben lassen“ den 4. Juli 1611. Dem Schulmeister, so M. H. ein Buch geschrieben, wellen M. H. von jedem Bogen 10 Schillig eingegäben d. 2. Januar 1612. Auch später noch begegnen uns herumziehende Schulmeister, die mit ihrer geschickten Feder etwas zu verdienten suchten: „Einem frönden Schulmeister, genannt Martin, so M.

„H. ein Present verehrt hat uff Papier, darin der Eid-  
schwur und M. H. Namen eingeschrieben, wollen M.  
„H. 6 Kronen im verehren lassen.“ d. 11. Juli 1640.

Oft war die Gafffreundschaft gegen dergleichen Fremdlinge voreilig und unbedacht und gab Veranlassung zu unangenehmen Auftritten. So ließ sich einer in Stans nieder. Da beim sehr mangelhaften Schulunterricht der größte Theil der Bevölkerung das reifere Alter erreichte, ohne Lesen und Schreiben erlernt zu haben, so erwachte bei jungen, erwachsenen Leuten das Verlangen, das Versäumte nachzuholen. Bei dem hergereisten „Schuler“ meinten sie, die Künste der Schule in kurzer Zeit zu gewinnen. — So leicht es dem fremden Schulmann gewesen sein mag, eine Anzahl junger Leute für seine Schule zusammen zu bringen, so wenig Anstand gab es, eine amtliche Erlaubniß dafür auszuwirken. Ohne ängstliche Prüfungen vorzunehmen, beschloß der Rath d. 21. Mai 1640:

„Einem frömden Schuolmeister, so etlich, gewachsenen  
„Ländlütten welche sich in die Schuol zu gehen, schüchen  
„möchten, begehrt Schuol zu halten, ist der Bysiz ein  
„par Monat oder dry im gastwys begünstigt.“

Die Lehre und das Benehmen des Fremdlings veranlaßte den H. Pfarrer Johannes von Eggensburg, gegen denselben auf der Kanzel heftig aufzutreten: er erklärte den Schulmeister als einen Luteraner und alle, die seine Schule besuchen, in den Kirchenbann. Allein der Schulmann hatte seinen Sold von seinen Schülern schon zum Theil voraus bezogen und nun sahen sich diese durch das Interdikt des H. Pfarrers in Schaden versetzt. Die Betroffenen wandten sich nochmals an jene Behörde zurück, welche ihrem Lehrer den Aufenthalt und die Lehrer-Competenz bewilligt hatte. Diese nahm die Wage nochmals zur Hand, fand das ausgelegte Geld der Lernenden gewichtiger, als die gefürchtete Religionsgefahr und entschied in ihrer Verlegenheit: „Mit H. Pfarrer soll gredt werden, daß man uff etlichen

„Anhaltens, die sich gegen einen frönden Schuolmeister  
„um etwas verköstiget, daß sie von ime zuo schryben und  
„läsen underwysen würden. Und aber H. Pfarrer uff  
„dem Chanzel sich verluten lassen, daß selbiger Schuol-  
„meister als ein luterischer soll abgeschafft werden; auch  
„by dem Ban verbotten, daß niemand zue ime gan selle;  
„hetten M. H. ihnen (den etlichen Petenten) mit zuo  
„Wider sin laßen, daß er noch bis 14 Tagen sich all-  
„hier ufhalten möchte, doch daß er von keiner Religions-  
„sache mit niemanden nüd reden, noch disputiren solle.“

### Das Komödienspiel.

Unsere Notizen reichen keineswegs bis zu den ersten Versuchen, welche im Laufe der Zeit so häufig von Lehrern und Schülern auf der Bühne gemacht worden. Die Erlaubniß dafür ertheilte der Rath, verband dieselbe gern mit vorsorglichen Bedingungen, um Friede und Ordnung unter den Spielenden aufrecht zu halten, oft auch mit Geldunterstützungen.

Der Inhalt der Vorstellungen war meistens dem neuen oder alten Testamente entnommen und in Scene gesetzt, um das Stück im Freien aufzuführen. Z. B. der verlorne Sohn, der arme Lazarus etc. Diese Theater-Vorstellungen wiederholten sich um so öfter, je mehr Lust und Geschick der jeweilige Lehrer dafür besaß. Schon am 25. Weinmonat 1581 sprach der gesessene Rath seine Genehmigung für eine Theater-Production aus, doch ist bei dieser nicht zu entnehmen, ob von der Schule oder einer andern Gesellschaft die Rede ist. Besonders zahlreich wiederholten sich die Komödien während der Amtszeit des Schulmeister Todt. Unter anderm sprach der Rath am 12. April 1612 auf ein Ansuchen um daherige Bewilligung:

„Diewhlen unser Schuolmeister ein Comedia und  
„Spill zuo führen und zuo halten vorhabens, M. H. um  
„Bewilligung dessen angesucht, will die Spillgesellen an-

„erbiethens M. H. kein kosten darmit aufzетриben, hieruf  
„M. H. solches zugelassen haben wellent, daß sich die  
„Junggesellen beflissen, damit sy nit ein schand, — dessen  
„ehr haben. Auch daß sy die so im Spill sich ge=  
„horsammentlich halten und guot Ordnung wellent M.  
„H. darby Rukens halten.“

Am 15. Juni 1615 langte der Schulmeister wieder mit  
einem gleichen Gesuch vor den Rath und erhielt ebendieselbe Be=  
günstigung und zwar auf:

„Donßtag uns. Herren frönlîchnamstag, so es hübsch  
Wetter ist, wo nit uss juntig.“

Ein Jahr später den 3. Juni 1616 war Todt schon  
wieder bereit, das Publikum mit einer Vorstellung zu erfreuen.  
Auch diesmal erhielt er die hoheitl. Erlaubniß:

„Uff sundtig so es hübsch Wetter das angsächen  
„Spiel zu halten, wo nit ist es innen an iren guoten  
„willen gsezt und das uss einen andern tag zuo halten.“

Auf sein Erlaubniß=Verlangen am 17. Hornung 1617  
beschlossen:

„M. H. dem Schuolmeister und sinen mitspiel=  
„gsellen von dem lezt gehaltenen Spiel so viel verehren  
„lassen, glich wie ime zu vor im andern geben worden,  
„da soll man luogen.“ —

Ebenso wurde dem Schulmeister am 15. Juli 1619 eine  
obrigkeitliche Belohnung zuerkannt, wie uns der Beschlus jenes  
Tages berichtet:

„M. H. laßend dem Schuolmeister sambt sinen  
„mithaften Spielgessen verrichteter Komödie 15. Kronen  
„verehren.“

Mit dieser Vorstellung scheint die Thätigkeit auf der  
Bretterwelt für längere Zeit zu ruhen, obgleich Joh. Todt noch  
manche Jahre in seinem Amte gestanden. Wir behalten uns  
vor, bei ähnlichen Zeiterscheinungen auf dieses Kapitel zurück zu

kommen. Wir lehren einstweilen zu unserm Schulmeister zurück, dessen Eintritt wir gemeldet, nämlich zu

### Johannes Todt.

Wir haben die Laufbahn dieses Mannes von seiner Ernennung an 1597 bis zu Anfang des Jahres 1612 bereits verfolgt. Der Landrath von St. Jörgen 1613 bestätigte ihn als Schulmeister und Organist: „doch ime angezeigt werden, sich beflissen sollte.“ Ebenso erfolgte seine Bestätigung: „uff sin Pitten und anerbiethen“ im folgenden Jahr von der gleichen Behörde, ohne daß seine Amtshäufigkeit einige Spuren im Rathsbuche zurückgelassen. Etwas genauer besprach sich der St. Jörgen Landrath 1615 mit dem um seine Wiederbestätigung sich Empfehlenden, zumal der Petent abermals gefunden, daß sein Lohn gar gering und die Pflicht des Landes, ihn mit dem nothwendigen Brennholz zu versehen, an ihm nachlässig erfüllt werde.

Die Erfahrung hat es von jehher bewiesen, daß das Begehrn der Angestellten unfehlbar mit einer Rüge beantwortet wird, mag jenes gewährt oder abgewiesen werden. So ging es ebenfalls unserem Schulmeister; er hatte Tadel und Lohn hinzunehmen, wie es dem Landrath beliebte, dieselben in einem Atemzuge auszusprechen:

„Schulmeister und Organist Johannes Todt han  
„M. H wiederum angnommen, soll durch Landammann,  
„Statthalter und Landschriber zu flizzigem Schuolhalsten  
„ermahnt werden. Darneben wellen ihm, Schul-  
„meister wegen des Osterspiels und andern 3 Ellen Say  
„verehren lassen. Was sin Begehren belangt, etwas Er-  
„beßerung finer Kilchenmüe und Arbeit soll für die Kilch-  
„genoßen, auch um Holz für die 7 Uerthenen kommen,  
„des Vorsächens ihn wohl betrachten werde.“

Mit dieser Schlußnahme wurde ein neuer Rechtsgrundsatz ausgesprochen, der, obgleich jetzt schon aufgetaucht, erst um mehr als 100 Jahre später zur vollen Geltung gelangte. Der Landrath ließ sich das Verfügungssrecht über die Schulpfände gefallen, lehnte das Wahlrecht nicht ab und war sehr freigebig in Ertheilung landesväterlicher Zurechtweisungen, allein wenn der Organist oder Schulmeister um eine Zulage an den Landsäckel anklopfte, so fing der Landrath doch an, zu bedenken, daß das Eine mehr in der Pflicht der Kirchgemeinde, das Andere in der Aufgabe der 7 Uerthenen, in welche die Gemeinde Stans getheilt war, liege, weil sich diese im Genuß der Pfründe befindet. Inzwischen aber mußte das Land die Strafe dieser Inconsequenz zum Theil noch tragen, bis Wahlrecht und Besoldungspflicht in die gleiche Hand gelegt wurde.

Die beste Aufnahme erlebte Joh. Todt bei seiner Anmeldung vor dem Landrathe an St. Jörgentag 1616. Sie lautet:

„Schulmeister und Organist Johannes Todt habendt  
„M. Herren wiederum angenommen, und uff sein Wohl-  
halten hin bestätigt, daß er nit wüter zu Biten schuldig  
„solle syn.“

Sowie diese zutrauensvolle Bestätigung den bewährten Schulmeister aller fernern Anmeldungen überhebt, so entzieht sie die Spuren seines fernern Waltens in der Schulstube unsrem Blicken und wir treffen ihn außer derselben im folgenden Jahre mit einem geistlichen Hr. Huber von Luzern in einen Streit verwickelt. Um denselben gütlich auszugleichen, bestimmte der Rath etliche Herren und Amtsleute, sollte es aber nicht gelingen, so möge das Recht darüber walten. d. 13. Horn. 1617. Die fortdauernde Anstellung mag für Todt auch die nachtheilige Folge gehabt haben, daß er in der Ausübung seines Amtes fahrlässiger geworden. Einen Beweis dafür liefert uns die Geschichte mit den unter seine spezielle Aufsicht gestellten Schul-

Knaben und wahrscheinlich zugleich Chorsänger. Das Rath-  
protokoll sagt: „Nachdem M. Herren fürkommen, was gestald des  
Konradlis Sigersten sohn und ander mer, welche Schuoler  
und je zu Ziten dem Pfarr Herr von dem Opfer zu  
nemen nit geschemt, sondern also zugriffen. Daruf  
hand M. H. erkennt, daß die Amtslüt solches dem  
Schuolmeister anzeigen und daß er solche dapfer mit  
Rüoten geißlen sollte.“ —

Nur zwei Monate später, am 20. März 1619 ließen  
Rath und Landleute ihn wiederum fühlen, daß sie ihn ohngeachtet  
seiner permanenten Amtsdauer nicht aus den Augen  
verloren haben:

„Mit unsr. Schuolmeister soll durch unsere h. Land-  
ämig mit allem ernst gredt und angezeigt werden, daß er  
fürhin die gemein Schuolknaben has in der Ver und  
Zucht haben, auch solche flißiger in die Kirchen zur hl.  
Mäz vermanen und halten sc.“

1620. Dieses Jahr brachte dem Schulmeister, wenn  
auch keine Solderhöhung, doch ein anderes unschätzbares Ge-  
schentl, laufendes Brunnenwasser zum Haus. Wie das Rath-  
protokoll berichtet, sollen:

Der Brunnen (Quellen) in der Kirch halben, Hr.  
Staithalter und Hr. Hauptmann Leuw und Gnoßen-  
vogt Uli Heder sechen, was Gestalt man sölchen infäzen  
und den Kirchhäusern abtheilen könne und alsdann wellen  
M. Herren wegen der Schuol ihr gebührlich Theil da-  
ran folgen lassen.“ d. 18. Juni.  
Daz dieser Besluß zur Ausführung gelangte, beweisen  
zahlreiche Erwähnungen däheriger, baulicher Unkosten, sowie auch  
das auf unsere Zeit erhaltene Wasserrecht des Schulhauses. —  
Wie einst im „September 1606 des Schulmeisters Vater  
die Ober-Pfriond für ein Patrimonij vergünstigt worden,“ eben-

so wurde nun dem Sohne bewilligt, seinem Descendenten, der sich um die priesterlichen Weihungen bewarb, ein Patrimonium auf den hiesigen Spital zu deponiren, mit der seltsamen Bedingung, dasselbe, sobald er die priesterliche Würde erlangt habe, wieder aufzugeben. d. 11. April 1626.

Es ist nicht genau, wie lange die Wirksamkeit des Schulmeister Joh. Todt angedauert haben mag, indem sein Todesjahr nicht entdeckt werden konnte und bei amtlichen Verhandlungen die Eigennamen wenig gebraucht wurden. Indessen ist anzunehmen, daß er bis zum Jahre 1631, also 34 Jahre in seinem Amt gestanden und sich dann seinem Namensbruder anvertraut habe, um zum ewigen Leben einzugehen.

Nach dem Abtreten des Johannes Todt erscheint ein  
**Anonimus** auf der Schulpfründe von Stans, den wir nicht mehr für Joh. Todt halten können, weil bei ihm die jährlichen Bestätigungen wieder in Anwendung kommen. Wir können den neuen Schulmeister von Stans nur schwach zeichnen, da die Nachrichten über ihn spärlich vorliegen.

Landrat, den 24. März 1631:  
„Die bed Schuolmeister von Stans und Buochs  
habent M. H. uf hüt wiederum angenommen, uf die alt  
Ordnung und Belohnung, doch soll mit ihnen gredt  
werden, damit er fliżiger die Schuol verseche, was dann  
die Schuolknaben anbetrifft in Partum anzunemen, soll  
der H. Pfarrer, Schuolmeister und H. Käfchmeier Gwalt  
harum haben 4 oder 5 tugentliche Knaben anzunehmen  
oder mehr. Den Guldi Schriber von Zug wellent M.  
H. nit angnommen old bewilligt haben alshier zu wo-  
nen, sondern so man in einer Uerthe in Gastwis duldet,  
sežend M. H. solcher Uerthe heim.“

Der letzterer ist als Aspirant auf die Pföründe abgewiesen worden und fällt somit in die Klasse der fahrenden Schüler.

Der neue Schulmeister war nicht so glücklich, die Zufriedenheit der Kitzgenossen von Stans zu erwerben. Es mag ihn wenig gefreut haben, in der ersten Zeit seiner Amtsführung den Beschluß des Kirchenraths zu vernehmen:

„Mit unserm Schulmeister soll im Bifin Hr. Pfarrer „allen Ernstes gredt werden, daß er sich mit der Schuol, auch „in der Kirchen und was sin Ambt uswicht besser und ge- „flissener als im Verschiedenen beschächen, instellen solle, wo „nit, werde man sich bis künftig St. Andrefentag nach „einem andern versechen.“

Auf diese verständliche Neußerung der Kirchgemeinde ließ der verletzte Schulmeister auch seinerseits merken, daß ihm an seiner Anstellung nicht sehr viel gelegen. Die Kirchgemeinde brachte sich selbst in einige Verlegenheit, wollte sich an einen, kurze Zeit vorhin Angestellten, zurückwenden oder den wirklichen Schulmeister behalten, in keinem Falle aber von ihm eine unehrenhafte Absage annehmen, eher ihn verschicken:

„Der Kitzmeier von Stans soll mit dem Schul-  
meister, so kürzlich hinwegzogen, reden, ob er nit wieder-  
um allhier die Schuol versechen wesse und im Fall der  
jetzige Organist um den ihm versprochenen Lohn nit  
winters dienen kann und soll man ihn urlauben und um  
einen andern Organist luogen, daß ein nützer Organist  
und Schulmeister sonderbar (d. h. besonders, in zwei  
Beamten) werde angenommen und erhalten werden.“

d. 31. Oktober 1633.

Etwas konsequenter benahm sich die Nachgemeinde gegen den gleichen Angestellten, als sie 1634 sagte:

„Dem jetzigen Schulmeister soll von M. H. wegen,  
der loon bis uff St. Georgentag quot gemacht werden

„und nit witors, will er aber witors den Kiltcheren dienen,  
„daz stat ihm heim.“

Ohne indessen von diesem Verfügungsrrecht Gebrauch zu machen, ist bei ihm ein Fall vorgekommen, den man bei seinen Vorgängern nicht erlebt hatte, nämlich, daß einer seine Anstellung selbst aufgekündet. Unser Unbekannter räumte das Feld einem andern Manne, dessen Name durch volle 40 Jahre in den Raths- und Gemeindebüchern genannt wird. Es ist der Schulmeister: Rudolf Andermatt.

(Fortsetzung folgt.)

Die nächsten vier Seiten sind aus dem alten Buche ausgespart worden, um die Lücke zwischen dem 1. und 2. Bande zu schließen. Sie enthalten nichts, was für die Geschichtsschreibung von Bedeutung wäre.

